

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Germanistische Linguistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (bis Sommersemester 2022 Bezeichnung des Studiengangs „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Germanistische Linguistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 9 Bildung der Mastergesamtnote

§ 10 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Germanistik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss in einem anderen philologischen oder sprachwissenschaftlichen Studiengang mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (2,5). ²Über die Gleich-

wertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Germanistische Linguistik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Germanistische Linguistik. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 27 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang (**ohne** Profillinie)

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	GLI-MA-01	P	Basismodul Form und Bedeutung	2x schriftlich oder mündlich	12
1	GLI-MA-02	P	Basismodul Methoden und Schnittstellen der Linguistik	2x schriftlich oder mündlich	12
1	GLI-MA-03	P	Freies Modul I	-	6
2	GLI-MA-04	P	Vertiefungsmodul	2x schriftlich oder mündlich	12
2	GLI-MA-05	P	Profilmodul	2x schriftlich oder mündlich	12
2-3	GLI-MA-06	P	Freies Modul II	-	12
3	GLI-MA-07	P	Projektmodul	PA	12
3	GLI-MA-08	P	Forschungspropädeutik	-	12
4	GLI-MA-09	P	Abschlussmodul	Masterarbeit + mP	30

Tabelle B: Studiengang (**mit** Profillinie Digital Humanities)

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	GLI-MA-01	P	Basismodul Form und Bedeutung	2x schriftlich oder mündlich	12
1-2	MA-DiHu-01	P	Grundlagen der Digital Humanities	K	9
1-2	GLI-MA-02	P	Basismodul Methoden und Schnittstellen der Linguistik	2x schriftlich oder mündlich	12
2-3	MA-DiHu-02	P	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities (Text, Raum oder Objekt)	H o. D o. K	12
2	GLI-MA-05	P	Profilmodul	2x schriftlich oder mündlich	12
3	MA-DiHu-03	P	Praxis der Digital Humanities	H o. D + A	9
3	GLI-MA-07	P	Projektmodul	PA	12
2-3	GLI-MA-08	P	Forschungspropädeutik	-	12
4	GLI-MA-09	P	Abschlussmodul	Masterarbeit + mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, D = Dokumentation, A = Computeranwendung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

²Der Studiengang ist entweder ohne Profillinie (Tabelle A) oder mit der Profillinie Digital Humanities (Tabelle B) zu absolvieren.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module der Profillinie Digital Humanities kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung (9 CP) und eines Vortrags im Abschlussmodul über den Inhalt der Masterarbeit (1 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate. ²Das Abschlussmodul soll innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden. ³Die Reihenfolge der Anfertigung der Masterarbeit und der Ablegung der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit festzulegen.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 MRPO in deutscher Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

(6) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit zwei Drittel und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit einem Drittel gewichtet.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 9 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 60 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu je 10 Prozent aus den Noten der folgenden Module:

- den Noten der Module GLI-MA-01, GLI-MA-05 und GLI-MA-07; und
- der Note des Moduls GLI-MA-04, wenn der Studiengang nach § 5 Satz 1 Tabelle A ohne Profillinie studiert wurde; oder
- den Noten aus den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 und MA-DiHu-03, wenn der Studiengang nach § 5 Satz 1 Tabelle B mit der Profillinie Digital Humanities studiert wurde, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Moduls MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden.

²Die Noten der übrigen benoteten Module werden bei der Bildung der Mastergesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 (9 CP), MA-DiHu-02 (12 CP) und MA-DiHu-03 (9 CP); für die Profillinie wird eine Gesamtnote eingetragen, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Moduls MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden;
- auf Wunsch der bzw. des Studierenden der Titel des Projekts, das im Rahmen des Moduls GLI-MA-07 durchgeführt wurde.

(2) In die Leistungsübersicht werden neben den in § 36 Abs. 2 MRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die Titel und die Dozierenden der Lehrveranstaltungen;
- auf Wunsch der bzw. des Studierenden der Titel des Projekts, das im Rahmen des Moduls GLI-MA-07 durchgeführt wurde.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die das Studium des Master of Arts Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO.

⁴Studierende, die das Studium des Master of Arts Germanistische Linguistik – Theorie und

Empirie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium des Master of Arts Germanistische Linguistik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium des Master of Arts Germanistische Linguistik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor